

Liestal, 19. Februar 2019/BKSD

## Stellungnahme

---

|                 |  |
|-----------------|--|
| <b>Vorstoss</b> | Nr. <b>2019/64</b>   |
| <b>Postulat</b> | von Jan Kirchmayr  |
| <b>Titel:</b>   | <b>Tiefere Höchstzahlen in niveaugemischten und jahrgangsübergreifenden Kursen</b> |
| <b>Antrag</b>   | Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen                            |

### 1. Begründung

Die VO für die Sekundarschule (SGS 642.11) regelt die Kurs- und Abteilungsrößen.

§ 11 Kurs- und Abteilungsrößen

<sup>1</sup> Bei der Bildung der Kurse und Abteilungen sind in allen Leistungszügen folgende Kurs- und Abteilungsrößen einzuhalten:

- im Fach Sport mindestens 10 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler;
- in der Hauswirtschaft sowie in den Fächern Textiles und Technisches Gestalten mindestens 8 und höchstens 13 Schülerinnen und Schüler;
- in den Wahlpflichtfächern (ausser Textiles und Technisches Gestalten) mindestens 10 und höchstens 24 Schülerinnen und Schüler.

<sup>3</sup> Aus besonderen Gründen kann die Schulleitung in Absprache mit dem Amt für Volksschulen Ausnahmen bewilligen.

Mit dem formulierten Gegenvorschlag zur nichtformulierten Volksinitiative „Niveaugetrennter Unterricht in Promotionsfächern“(2018/809, 1. Lesung im Landrat am 14.2.2019 abgeschlossen) wird eine Vorgabe in das Bildungsgesetz aufgenommen, welche den niveaudifferenzierten Bildungsauftrag gemäss Anforderungen des Lehrplans auch für die Wahlpflichtfächer bestätigt und den Sekundarschulen den bisher gewährten Freiraum für Ausnahmen der niveaudifferenzierten Kursbildung gemäss bisheriger bewährter Praxis weiterhin ermöglicht.

§ 28 Absatz 1ter (neu)

1ter Der Unterricht in den Anforderungsniveaus A, E und P erfolgt in den Promotionsfächern grundsätzlich in getrennten Leistungszügen. Davon ausgenommen ist das Promotionsfach Sport. Weitere Ausnahmen sind bei der Bildung der Wahlpflichtkurse möglich, wenn der Unterricht gemäss den niveaudifferenzierten Anforderungen des Stufenlehrplans gewährleistet ist.

Mit der Vorlage 2018/809 ist auch eine Änderung der VO für die Sekundarschule (SGS 642.11) geplant, welche die gesetzlichen Vorgaben zur Bildung der Wahlpflichtfachkurse konkretisiert. Der Entwurf sieht vor, dass die Wahlpflichtkurse MINT, Lingua Latein und Lingua Italienisch grundsätzlich niveaugetrennt gebildet werden. Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn die Kurse aufgrund der Anmeldezahlen ansonsten nicht zustande kommen würden. Damit ist davon auszugehen, dass vom Anliegen des Postulanten nur die Fächer Sport, Musik und Bildnerisches Gestalten betroffen sind.

Die Sekundarschulen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der VO für die Sekundarschule zuständig für die Kursbildung. § 11 Absatz 3 gibt der Schulleitung die Kompetenz, in besonderen Situationen Ausnahmen zu bewilligen.

Der Regierungsrat sieht keinen weiteren Handlungsbedarf. Er beantragt, das Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig als geprüft abzuschreiben.